



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-7502-001858

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, in Deutschland keine Kohlekraftwerke mehr zu bauen. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 224 Mitzeichnungen und 42 Diskussionsbeiträge sowie weitere sachgleiche Eingaben vor. Sie werden einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung der Petition vom 2. Dezember 2017 wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der Kohleausstieg unumgänglich sei. Die Kohleverstromung wirke sich negativ auf das Erreichen klimapolitischer Ziele und die Gesundheit der Bürger aus. Das hohe Gut Gesundheit dürfe nicht gegen die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Arbeitsplätzen abgewogen werden. Es bedürfe einer gesetzlichen Regelung, dass Kohlekraftwerke nicht mehr genehmigungsfähig seien. Eine Ausnahme könne allenfalls für die Erteilung von Genehmigungen in laufenden Verfahren vorgesehen werden, wenn für die Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Kraftwerks als Ausgleich ein altes Werk in entsprechender Kapazitätsgröße abgeschaltet werde. Dies sei ein erster wichtiger Schritt in Bezug auf den Wandel der Industrie, der die Entwicklung und Einführung neuer Technologien beschleunigen und die Standortattraktivität Deutschlands sichern könne. Weitere Petenten setzen sich für das Anliegen ein, um eine Verbesserung der Luftqualität und die Sicherstellung eines wirksamen Klimaschutzes, auch im Hinblick auf das Pariser Klimaabkommen, zu erreichen.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des damaligen Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages eingeholt, dem die Vorlagen „Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ (Bundestag (BT)-Drucksachen 19/13398 und 19/14623) und „Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)“ (BT-Drucksachen 19/17342 und 19/18472) zur Beratung vorlagen. Die Petition wurde in den Beratungsprozess einbezogen und als Ausschussdrucksache verteilt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses und der Bundesregierung in ihren Stellungnahmen angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass der Themenkomplex Kohleausstieg vielfach im Deutschen Bundestag und seinen Gremien diskutiert wurde. Die Dokumente (u. a. BT-Drucksachen 19/20714 (neu), 19/13398, 19/14623, 19/17342 und 19/18472) sowie die Protokolle der Plenardebatten können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Ergänzend merkt der Petitionsausschuss an, dass der zuständige Ausschuss für Wirtschaft und Energie in seiner 81. Sitzung am 1. Juli 2020 die o. g. Gesetzentwürfe, zu denen die Petition vorlag, abschließend beraten hat und diese Entwürfe vom 19. Deutschen Bundestag am 3. Juli 2020 in der Ausschussfassung angenommen wurden. Gemeinsam mit der Europäischen Union und vielen anderen Staaten der Welt hat Deutschland sich im Vertrag von Paris verpflichtet, die CO₂-Emissionen massiv zu senken, um das so genannte Zwei-Grad-Ziel zu erreichen und auf diese Weise die Folgen des Klimawandels abzumildern. In seinem Klimaschutzplan 2030 hat Deutschland sich zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen aus der Energiewirtschaft bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 um 61 bis 62 Prozent zu verringern. Eine zentrale Rolle nehmen insbesondere die CO₂-Emissionen aus der Verstromung von



Kohle (Braun- und Steinkohle) ein, denn diese CO₂-Emissionen sind, bezogen auf die jeweilige Leistung, bei der Kohleverstromung besonders hoch. Berücksichtigt werden muss allerdings, dass der Kohleausstieg große Herausforderungen mit sich bringt. Die Menschen in den deutschen Kohleregionen brauchen realistische und greifbare Zukunftsperspektiven. Investitionen müssen mobilisiert werden, um vor Ort Arbeit, Einkommen und Wohlstand zu sichern. Mit Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 wurde die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kommission WSB) durch die Bundesregierung mit der Erarbeitung eines Aktionsprogramms mit verschiedenen Schwerpunkten beauftragt. Die Kommission wurde eingesetzt, um einen breiten gesellschaftlichen Konsens zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland herzustellen. Die Mitglieder der Kommission stellten einen breiten Querschnitt der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteure als Grundlage zur Schaffung eines tragfähigen gesellschaftlichen Konsenses dar. Die Empfehlungen der Kommission WSB wurden im Gesetzgebungsverfahren der o. g. Gesetzentwürfe umgesetzt, um einen sachgerechten Ausgleich der verschiedenen betroffenen Interessen zu gewährleisten.

Das Kohleausstiegsgesetz ist am 14. August 2020 in Kraft getreten. Damit wird die Kohleverstromung in Deutschland planbar, wirtschaftlich vernünftig und sozial ausgewogen reduziert und beendet. Das Kohleausstiegsgesetz ist ein Artikelgesetz, dessen Kern das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG) in Artikel 1 ist. Das KVBG bezweckt, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig zu verringern und zu beenden, um dadurch Emissionen zu vermindern und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 1 KVBG.

Als eine der verschiedenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele ist in § 53 KVBG das Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen geregelt. Darin heißt es:

Absatz 1: Es ist verboten, nach dem 14. August 2020 neue Stein- und Braunkohleanlagen in Betrieb zu nehmen, es sei denn, für die Stein- oder



Braunkohleanlage wurde bereits bis zum 29. Januar 2020 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt.

Absatz 2: Für die Errichtung und den Betrieb von Stein- und Braunkohleanlagen, für die bis zum 14. August 2020 keine Genehmigung nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt wurde, werden keine Genehmigungen nach dem BImSchG mehr erteilt. Eine Stein- oder Braunkohleanlage ist neu im Sinne von Absatz 1, wenn für diese Stein- oder Braunkohleanlage zum 29. Januar 2020 noch keine Genehmigung nach dem BImSchG erteilt wurde.

Diese Regelung trägt maßgeblich dazu bei, den Ausstieg Deutschlands aus der Kohleverstromung bis spätestens zum Jahr 2038 zu gewährleisten. Sie ist ein wichtiger Schritt, um die nationalen und internationalen klimapolitischen Ziele durch eine Reduzierung der CO₂-Emissionen aus Kohleverstromung zu erreichen.

Insoweit hält der Ausschuss fest, dass dem Anliegen des Petenten, in Deutschland keine Kohlekraftwerke mehr zu bauen, Rechnung getragen wird, da § 53 KVBG das Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen regelt.

Zukünftig dürfen keine Genehmigungen für die Errichtung und Inbetriebnahme neuer Kohlekraftwerke mehr erteilt werden.

Aus den oben dargelegten Gründen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.